



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2019
04. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Nachtragssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019 2
- Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Sperrbezirksverfügung - 5

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18.12.2017 beschlossen:

Nachtragssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019

§ 1

Im Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, werden

im Ergebnisplan:

die Erträge von 1.394.091.405 € um 20.550.000 € erhöht und auf 1.414.641.405 €

die Aufwendungen von 1.373.926.183 € um 8.504.000 € erhöht und auf 1.382.430.183 €

und

im Finanzplan

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von

1.368.146.399 € um 20.550.000 € erhöht und auf 1.388.696.399 €

die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von

1.322.934.542 € um 8.504.000 € erhöht und auf 1.331.438.542 €

neu festgesetzt und

die Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit

114.011.974 €

die Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit

132.208.874 €

unverändert beibehalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, bleibt unverändert und wird

im rentierlichen Bereich auf:

für an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen 6.000.000 €

für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen 2.000.000 €

für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen 500.000 €

für den Rettungsdienst 1.315.000 €

im unrentierlichen Bereich auf:

für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen 6.480.000 €

für die übrigen Bereiche 11.637.774 €

für das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“ 12.300.000 €

insgesamt auf:

40.232.774 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der 2019 zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert und wird mit 6.070.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Haushaltsplan 2019 schließt mit einem Überschuss ab in Höhe von: 32.211.222 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert und wird festgesetzt auf: 1.600.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf: 240 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf: 490 v.H.

§ 7

Gemäß der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021 für das Jahr 2019 wird der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2019 erreicht; diese Fortschreibung ist Bestandteil des Nachtragshaushaltes.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2019 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

§ 8

Die bisherigen Festlegungen in § 8 zu Wertgrenzen gemäß § 4 und § 8 GemHVO bleiben unverändert.

§ 9

Die Bewirtschaftungsrichtlinien bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 973), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 01.04.2019 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung, der Nachtragshaushaltsplan sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 08.04.2019 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 285 aus und sind unter der Adresse <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/finanzen/index.php> im Internet verfügbar.

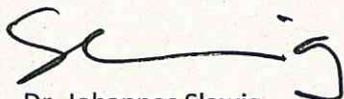
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.04.2019

i. V.



Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · 39-2 · 42648 Solingen

**Bergisches Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude Dorper Straße 26
Zimmer 217Fon 0212 290 - 0
Telefon 0212 290 - 2583
Fax 0212 290 - 2594Es berät Sie Frau Dr. Dagmar Senczek
Sprechzeiten nach Vereinbarung

E-mail veterinaeramt@solingen.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

39-2-Se

04.04.2019

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal
- Sperrbezirksverfügung -**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212/290-2583 anzuzeigen.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postanschrift: 42684 Solingen · Lieferanschrift: Dorper Straße 26 · 42651 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 698 bis Haltestelle Wupperstraße
Web: www.solingen.de

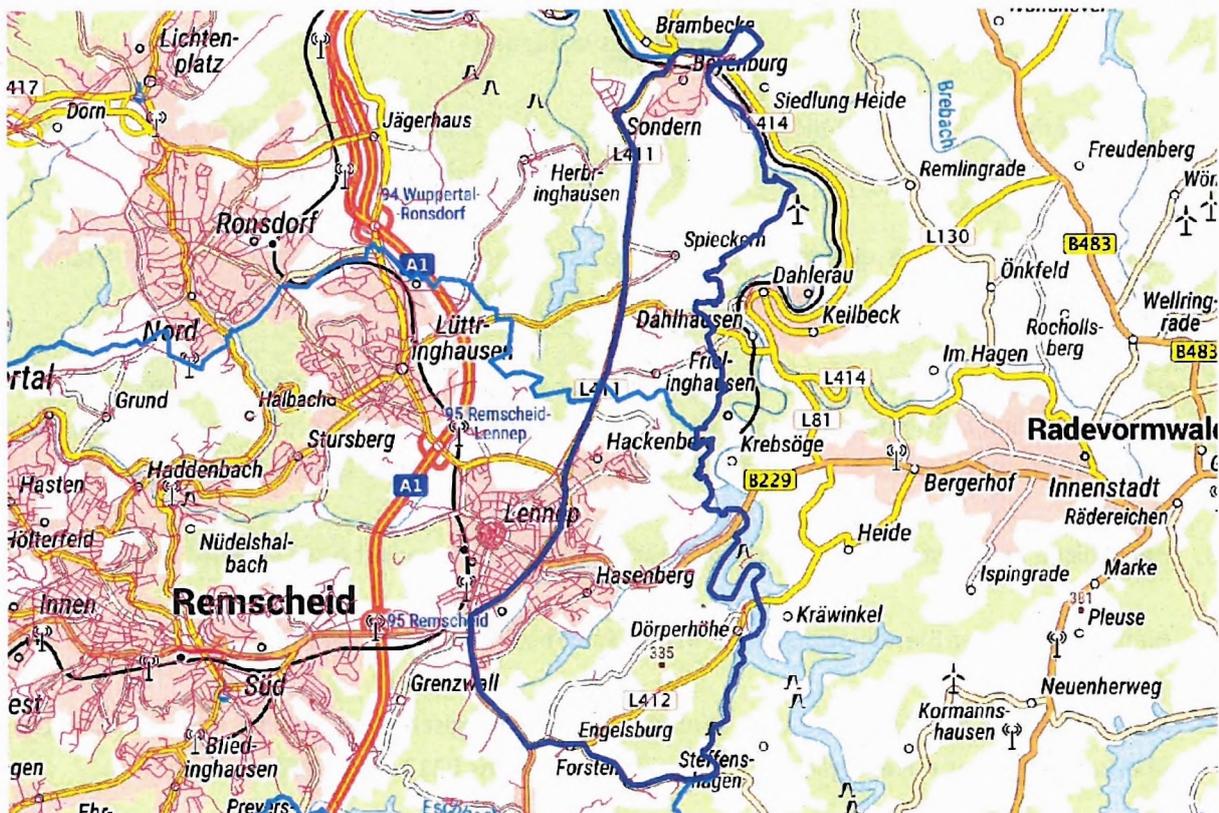


Solingen

6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Von den festgestellten Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut in Radevormwald ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1-2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Der Sperrbezirk betrifft in Remscheid Teile von Lennep sowie in Wuppertal Teile von Beyenburg und erstreckt sich nördlich der K 2 und der Dörperhöhe (L 412), westlich der Borner Str. (B 51), der Ringstr. (B 51), der Schwelmer Str. (L 411), der Windfoche (L 411), dem Siepenplatz (L 411), der Lohmühle (L 411) und der Kurvenstr. (L 411), südlich der Porta Westfalica (L 414) sowie östlich der Kreisgrenze zum Oberbergischen Kreis im Bereich zwischen Porta Westfalica (L 414) und Dörpmühle/Goldenbergshammer.



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Am 02.04.2019 erhielt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) eine schriftliche Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Oberbergischen Kreises, dass ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut innerhalb eines mit Allgemeinverfügung vom 12.12.2018 festgelegten Sperrbezirks festgestellt wurde. Der resultierende zusammengefasste Umkreis, welcher den in § 10 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zz. gültigen Fassung definierten Mindestradius von 1 km um jeden der betroffenen Bienenstände einschließt, umfasst auch Remscheider und Wuppertaler Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Im üblichen Fluggebiet der Bienen aus den betroffenen Bienenständen in Radevormwald befinden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zz. gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt worden ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 BienSeuchV unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre, wenn der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden;

tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Gemäß § 11 Abs. 2 gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Festlegung des Sperrbezirks sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der

zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und

effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dr. Senczek

(Amtstierärztin)



Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)